BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 06.072 - HAINBUCHENWEG -

1. Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 06.072 – Hainbuchenweg - in der Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 18, wird im Norden begrenzt durch die nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 474, im Osten durch die westliche Grenze der Flurstücke 352, 365 und 366, im Süden durch die südliche Grenze des Flurstückes Nr. 461, durch eine ca. 57 m lange Linie in Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 461, eine nach Nordwesten abknickende, ca. 21 m lange Linie, eine nach Südwesten abknickende ca. 47 m lange Linie und die südliche Grenze des Flurstückes Nr. 449 sowie im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 449 und 474.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,8 ha.

2. Bestehendes Planungsrecht

Der Bebauungsplan wird aus dem heute gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

3. Bestehende Situation

Das Bebauungsplangebiet bildet den Übergang zwischen Wohnbauflächen im Norden und dem Friedhof Hövel im Süden.
Das Plangebiet grenzt im Norden an ein Wohngebiet, das vorrangig über Wohnwege von der nördlich gelegenen Zedernstraße aus erschlossen wird. Das Wohngebiet besteht aus insgesamt vier zweigeschossigen Hausgruppen, die giebelständig zur nördlichen Plangebietsgrenze ausgerichtet sind. Entlang des östlich angrenzenden Hainbuchenweges befinden sich ebenfalls zwei zweigeschossige Hausgruppen mit tiefen Grundstücken und großen Vorgartenbereichen zum Hainbuchenweg. Südlich des Plangebietes schließt sich der Friedhof Hövel an, der durch eine ca. 2 m hohe Hecke zum Plangebiet hin abgegrenzt ist. Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an die Erlenfeldstraße.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich heute unterschiedliche Nutzungen. Der südwestliche Teilbereich wird als Kindergartenfläche genutzt. Im nordöstlichen Teilbereich liegt ein ca. 500 m² großes Grundstück mit einer Transformatorenstation der Stadtwerke. Zwischen dieser Station und der nördlich angrenzenden Wohnbebauung liegt eine Stellplatzanlage mit insgesamt 25 Stellplätzen und entsprechender Zufahrt für Besucher des Friedhofes. Von der Stellplatzanlage führt ein 5 m breiter asphaltierter Weg zum Friedhof. Dieser Weg dient zusätzlich Versorgungsfahrzeugen für den Friedhof. In westlicher Richtung verläuft entlang der nördlichen Plangebietsgrenze von der Stellplatzanlage aus ein 3 m breiter Weg (davon ca. 1,70 m wassergebunden befestigt zzgl. Hecke) zur Erlenfeldstraße.

Die übrigen Flächen zwischen Kindergarten, Transformatorenstation und Stellplatzanlage sind als Rasenfläche mit wegebegleitenden Gehölzstrukturen und einzelnen vorwiegend kleinkronigen Bäumen ausgebildet. Das Gelände weist einen Höhenunterschied von maximal ca. 3 m auf und fällt von ca. 78 m ü. NHN im Südosten auf ca. 75 m ü. NHN im Nordwesten ab.

4. Ziel und Zweck der Planung

Anlass der vorliegenden Planung ist die Absicht der Stadt Hamm, die potenziellen Erweiterungsflächen für den Friedhof innerhalb des Plangebietes nicht mehr in Anspruch zu nehmen, weil im südlichen Bereich des Friedhofes ausreichend Flächen für den zukünftigen Bedarf vorhanden sind. Zudem ist die potenzielle Erweiterungsfläche aufgrund der topographischen Verhältnisse für die Anlage von Gräbern ungeeignet.

Des weiteren besteht für den Kindergarten aufgrund der hohen Frequentierung Erweiterungsbedarf der Freiflächen um ca. 370 m². Die Stadtwerke beabsichtigen in ca. zwei Jahren, die heutige Transformatorenstation aufzugeben und sich auf eine ca. 170 m² große Grundstücksfläche im Bereich ihres heutigen Grundstückes zu beschränken und hier eine neue, den heutigen technischen Anforderungen entsprechende Station zu errichten. Durch die vorgenannten Absichten wird die Möglichkeit eröffnet, die entsprechenden Flächen anderweitig zu nutzen.

Die zentrale Lage innerhalb des Ortes Bockum-Hövel, die gute Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz, der geringe Erschließungsaufwand und die Südexposition sprechen für eine zukünftige Wohnnutzung des zur Verfügung stehenden Grundstückes. Zudem ist die Bebauung innerörtlicher Freiflächen einer Inanspruchnahme von Grundstücken am Landschaftsrand städtebaulich deutlich vorzuziehen.

Aufgrund der anhaltend großen Nachfrage nach Grundstücken mittlerer Größe ist ein Allgemeines Wohngebiet in offener Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern geplant. Die Erschließung erfolgt über die heutige Stellplatzanlage, die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wird. Südwestlich der Stellplatzanlage wird eine Wendeanlage für Müllfahrzeuge angeordnet. In diese Wendeanlage mündet der vorhandene Fuß- und Radweg zur Erlenfeldstraße und die Zuwegung zum Friedhof. Pflanzgebote stellen die Einbindung des zukünftigen Wohngebietes in die vorhandene Grünstruktur sicher. Durch gestalterische Festsetzungen wird ein homogenes Erscheinungsbild, insbesondere der Dachlandschaft erzeugt.

5. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Wohnbauflächen werden als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Diese Festsetzung orientiert sich an dem Ziel, ein qualitativ hochwertiges Wohngebiet zu schaffen, das sich an dem vorhandenen Bedarf orientiert. Die ausnahmsweise im Allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen, weil sie in das kleinteilig strukturierte Gebiet gestalterisch und funktional nicht zu integrieren sind und dem angestrebten Gebietscharakter widersprechen.

Zur Sicherstellung einer kalkulierbaren Dichte und der entsprechenden Einwohnerzahl wird die Zahl der Wohneinheiten je Hauseinheit bzw. je Grundstück auf maximal zwei beschränkt. Neben der Vermeidung einer übermäßigen Verdichtung werden durch diese Festsetzung Probleme eines erhöhten Verkehrsaufkommens und eines erhöhten Stellplatzbedarfs vermieden.
Die Grundflächenzahl wird im gesamten Plangebiet mit 0,4, die Geschossflächenzahl mit 0,8 bei maximal zwei Vollgeschossen festgesetzt. Diese Werte entsprechen der Bebauungsdichte des nördlich angrenzenden Wohngebietes und des Wohngebietes südlich des Friedhofes.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Kindergartens wird eine Gemeinbedarfsfläche – Kindergarten – mit zweigeschossiger Bauweise festgesetzt.

6. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Um eine weitest gehende Abgrenzung der öffentlichen Grünfläche ‚Friedhof' von dem nördlich des Plangebietes gelegenen Wohngebiet zu vermeiden, wird innerhalb des Plangebietes lediglich eine offene Bauweise für Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen. Damit wird gleichzeitig eine Durchgrünung und Verzahnung der Gartenflächen mit der Friedhofsfläche ermöglicht. Die Ausweisung von Einzel- und Doppelhäusern entspricht den heutigen wohnungswirtschaftlichen Erfordernissen.

Zur Ausnutzung der günstigen Ausrichtung der Gebäude zur Sonne werden die überbaubaren Flächen in einer Tiefe von 12 m, auf der östlichen Parzelle in einer Tiefe von 10 m festgesetzt und in einer Entfernung von 3 m zur öffentlichen Erschließungsfläche platziert. Die überbaubaren Flächen ermöglichen insgesamt die Realisierung von sechs Einzel- oder Doppelhäusern. Aus städtebaulichen Gründen wird die Firstrichtung traufständig zur Straße festgesetzt. Ferner werden Trauf- und Firsthöhen aus stadtgestalterischen und städtebaulichen Gründen festgesetzt.

7. Nebenanlagen

Zur Aufwertung des Wohnumfeldes werden Nebenanlagen mit Ausnahme von Mülltonnenbehältern in den Vorgartenbereichen ausgeschlossen.

8. Erschließung

Die Erschließung des zukünftigen Wohngebietes erfolgt über die heutige Zufahrt der Stellplatzanlage, die in den Hainbuchenweg mündet. An dieser Einmündung wird zur Sicherstellung der Einsehbarkeit in die Straße für die Verkehrsteilnehmer ein Sichtfeld festgesetzt. Dieses Sichtfeld ist von Sichthindernissen freizuhalten. Die gesamte Fläche der Stellplatzanlage und die Zuwegung zum Friedhof wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Südwestlich der Stellplatzanlage wird der Straßenraum derart aufgeweitet, dass das Wenden von Müllfahrzeugen ermöglicht wird (Wendehammer). An der Einmündung des asphaltierten Weges vom Friedhof in diesen Wendehammer wird die Befahrbarkeit mit größeren Fahrzeugen durch eine 3 m breite Eckabschrägung gewährleistet. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze wird der hier vorhandene Weg bis zur Grenze zwischen der Fläche für den Gemeinbedarf und dem Wohngebiet auf 4 m verbreitert und als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. In der Fortsetzung Richtung Erlenfeldstraße dient der Weg in heutiger Breite als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg.

Die Unterbringung des privaten ruhenden Verkehrs erfolgt grundsätzlich auf den Privatgrundstücken. Zur Unterstützung der Durchgrünung werden Garagen und Stellplätze in den rückwärtigen Grundstücksteilen ausgeschlossen. Zusätzlich werden Garagen in den Vorgartenbereichen unterbunden.

Der Bedarf an Besucherstellplätzen wird im Bereich der vorhandenen Stellplatzanlagen ausreichend gedeckt.

9. Ver- und Entsorgung

<u>Rechtliche Grundlagen:</u>

57

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers muss nach den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz ausgewählt werden; unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen.

Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, Nähe zu Gewässern, sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftlichkeitsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden.
Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern oder in ein ortsnahes Gewässer einzuleiten.

Niederschlagswasser
Die Möglichkeiten der Versickerung des Niederschlagswassers sind im Hinblick auf die hydrogeologischen Rahmenbedingungen eher als gering einzuschätzen. Eine Versickerung im Sinne des § 51 a LWG ist nicht schadlos sicherzustellen.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit stellt sich wie folgt dar.
Nach einfachen Berechnungsverfahren (Zeitbeiwertverfahren) sind die Leistungsgrenzen des Kanals in Teilbereichen hinsichtlich des Freigefälleabflusses gem. Prandtl-Colebrook für ein 2-jähriges Regenereignis erreicht bzw. überschritten. Bei bestimmten Regenereignissen, je nach Verlauf, Intensität und Wiederkehrhäufigkeit, werden die Wassermengen nur bei Einstau der Schächte abgeführt. Gemäß Nachweis der GKW-Ingenieure im Rahmen des hydro-dynamischen Nachweises für den Hauptsammler Kostermühlenweg liegt aber kein Überstau, d.h. kein Austritt aus den Schächten an die Oberfläche, sondern lediglich Einstau vor.
Die Kanalisation im Bereich des nördlichen Hainbuchenweges liegt in einer Tiefe von ca. 2,30 m, d.h. nur geringfügig unter Kellerniveau mit entsprechender Gefährdung der Keller durch Rückstau.

Überstau, d.h. Austreten von Abwasser aus den Schächten wurde bisher nicht beobachtet, die Häufigkeit von Kellerüberflutungen haben in jüngerer Vergangenheit nach Aussage von Anwohnern zugenommen.

Durch den zusätzlichen Anschluss von Flächen durch Versiegelung (Carports, Pflasterung von Einfahrten etc.) im Gesamteinzugsgebiet und durch die geplanten Baumassnahmen nördlich des Friedhofs am Ende des Hainbuchenweges wird der Entwässerungskomfort weiter herabgesetzt werden, d.h. die Häufigkeit von Kellerüberflutungen ohne fachgerechte Rückstausicherung wird zunehmen.
Aufgrund der hydraulischen Abflusskapazität des für die Abwasserfortleitung zur Kläranlage vorhandenen Mischwassersystems kann die Gesamtfläche des Baugebietes zur Ableitung von Niederschlagswasser auch an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Hainbuchenstrasse angeschlossen werden, was allerdings mit der Reduzierung des bereits im Bestand nur mäßigen Entwässerungskomfort einhergeht.

Schmutzwasser
Aufgrund der geringen anfallenden Mengen kann die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers kann über den vorhandenen Mischwasserkanal im Hainbuchenweg und weiter über das vorhandene Mischwasserkanalnetz zur Kläranlage Hamm-West erfolgen. Nach

Auswertung der vorhandenen TV-Untersuchung ist mittelfristig keine Erneuerung notwenig. Kleinere Schäden können von innen saniert werden.

Weitere Hinweise

Aufgrund der geringen Flurabstände des Grundwassers müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgebildet werden. Es darf nicht erforderlich werden, daß zur Trockenhaltung von Kellergeschossen Drainagen an die Abwasserkanäle angeschlossen werden oder eine sonstige Verbindung erhalten. Nach der städtischen Abwassersatzung darf Grundwasser grundsätzlich nicht in die städtische Abwasseranlage gelangen.

Innerhalb des Hainbuchenweges liegen alle notwendigen Versorgungsleitungen, die über die Erschließungsstraße in das Plangebiet geführt werden können.

10. Grünordnung

Zur Realisierung einer weitest gehenden Durchgrünung des Plangebietes und einer Vernetzung mit Grünstrukturen des angrenzenden Friedhofes werden an der Südgrenze des Wohngebietes und an der Ostgrenze des Kindergartens freiwachsende Gehölzpflanzungen festgesetzt. Bauordnungsrechtlich sind die Grundstücke zu den Verkehrsflächen mit Heckenpflanzungen oder durch Zäune in Verbindung mit Hecken oder dauerhaften Berankungen einzugrenzen.

Zur Gliederung der versiegelten Stellplatzflächen und zur Gestaltung des Straßenraumes werden im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen drei Laubbäume festgesetzt.

Alle vorgenannten Maßnahmen werden in der landschaftsökologischen Bilanzierung berücksichtigt.

11. Örtliche Bauvorschriften

Zur Schaffung eines homogenen Ortsbildes werden Festsetzungen zur Dachform, zur Dachneigung, zu Dachaufbauten, zur maximal zulässigen Traufhöhe sowie zu den zulässigen Baumaterialien und Farben getroffen. Die Traufhöhe wird auf die vorliegenden NHN-Höhen bezogen.

12. Ökologische Bilanz

Nach § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1a BauGB ist es Ziel der Bauleitplanung, dazu beizutragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes des Wassers, der Luft und des Bodens sind zu berücksichtigen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Die Auswirkungen des geplanten Neubaugebietes auf den Naturhaushalt werden in der landschaftsökologischen Bilanz quantitativ nach dem Bewertungsverfahren der Stadt

Hamm bewertet. Der westliche und östliche Teilbereich des Plangebietes bleibt bei der Bewertung unberücksichtigt, weil diese Bereiche heute bereits bebaut sind.

Die Wohngebietsflächen werden entsprechend des festgesetzten GRZ-Wertes differenziert. Eine Überschreitung der überbaubaren Grundfläche durch Garagen, Stellplätze, Zufahrten etc. gemäß § 19 BauNVO ist bis zu 50% zugelassen. Es wird angenommen, dass 50% dieser Überschreitung von versiegelten Flächen in Anspruch genommen wird, 50% von Stellplätzen, Zufahrten o.ä.. Für diese Flächen ist eine nicht versiegelte Oberflächengestaltung festgesetzt. Der Rest der Fläche wird als Gartenfläche berechnet (Bilanzierung siehe Anlage 1, Pläne Ausgangszustand und Planung siehe Anlage 2).

Aufgrund des geringwertigen Ausgangszustandes und der planungsrechtlich festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ergibt sich eine Kompensation von 99,7% der durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe. Der Eingriff wird damit als ausgeglichen angesehen.

13. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 1a BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu prüfen, sofern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Verpflichtung zur Durchführung dieser Prüfung besteht. Da die überbaubaren Grundflächen des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes unterhalb des in Anlage 1 des UVPG angegebenen Schwellenwertes von 20.000 m² liegen, ist weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

14. Bodenuntersuchung

Nach einer Recherche des Katasteramtes hat sich im Bereich des Bebauungsplangebietes eine Altablagerung befunden. Zwischen 1967 und 1972 wurden demnach auf der Fläche Bauschutt und Bergematerial abgekippt und eingeebnet. Zur Klärung dieses Sachverhaltes ist das Ing.-Büro Hinz (Münster) mit einer Bodenuntersuchung beauftragt worden. Nach den Untersuchungsergebnissen konnte für die betroffene Teilfläche des Grundstückes eine anthropogene Anschüttung im eigentlichen Sinne nicht festgestellt werden. In seinem Bericht schreibt der Gutachter, dass "die Auswertung das Vorhandensein einer zusammenhängenden Fläche sowie eines homogen abgrenzbaren Körpers aus aufgefüllten Böden in der durch die Untersuchung aus dem Jahre 1984 beschriebenen Lage und Mächtigkeit nicht bestätigen kann." Vielmehr wurden bei den Untersuchungen punktuell anthropogene Bestandteile vorgefunden, die mit dem gewachsenen Boden durchmischt worden sind. Die Auffüllungen werden als vereinzelte bis geringe Einlagerungen von Bauschuttresten und Gesteinsbruch sowie vereinzelten Müllbestandteilen in Form von Kabel- und Drahtresten beschrieben. Aus den gewonnenen Bodenproben hat der Gutachter eine Bodenmischprobe gebildet, die im Labor Dr. Weßling chemisch untersucht wurde. Weder die geltenden Prüf- noch die Vorsorgewerte werden überschritten. Der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung ist damit ausgeräumt. Eine Kennzeichnungspflicht im Bebauungsplan ist somit nicht gegeben. Bei Tiefbauarbeiten ist mit lokalen Abfallnestern zu rechnen, die separiert und entsorgt werden sollten. Der Erschließungsträger ist hierüber informiert und zu entsprechenden Maßnahmen aufgefordert worden.

Hamm, den 29.11.04

Schulze Böing
Stadtbaurätin

Westphal
Dipl.-Geograph

Anlage 1: Ökologische Bilanzierung

A Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Code	Biotoptyp	Fläche m²	Grund-wert	Korrektur-faktor	Gesamt-wert	Einzel-Flächenwert
1.1	Verkehrsfläche	482,0	0	-	0	-
1.3	Kiesfläche, wasserge-bundene Decke	433,0	0,1	-	0,1	43,3
4.5	Intensivrasen	2735,2	0,2	-	0,2	557,4
7.1	Hecken, Gehölze	136,8	0,7	-	0,7	95,8
7.2	Einzelbäume	53,0	0,8	-	0,8	42,4
Gesamtflächenwert A		**3840,0**				**738,9**

B Zustand gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes

Code	Biotoptyp	Fläche m²	Grund-wert	Korrektur-faktor	Gesamt-wert	Einzel-Flächenwert
1.1	Verkehrsfläche	343,0	0	-	0	-
1.3	Kiesfläche, wasserge-bundene Decke	200,0	0,1	-	0,1	20,0
1.5	Verkehrsfläche, baumbe-standen	545,0	0,3	-	0,3	163,5
1.1	Gebäude (2313 x 0,4)	925,2	0	-	0	-
1.1	Garagen (2313 x 0,1)	231,3	0	-	0	-
1.3	Wasserge-bundene Decke (2313 x 0,1)	231,3	0,1	-	0	23,1
4.1.1	Gartenfläche WA (2313 x 0,4 – 178)	747,2	0,3	-	0,3	224,2

Code	Biotoptyp	Fläche m²	Grund-wert	Korrektur-faktor	Gesamt-wert	Einzel-Flächenwert

4.1.1	Gartenfläche Kindergarten	315,0	0,3	-	0,3	94,5
7.1	Hecken, Gehölze Bestand	64,0	0,7	-	0,7	44,8
7.1	Hecken, Gehölze Planung	238,0	0,7	-	0,7	166,6
Gesamtflächenwert B		**3840,0**				**736,7**

C Gesamtbilanz

Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A	**- 2,2**
Gesamtflächenwert B : Gesamtflächenwert A	**99,7%**

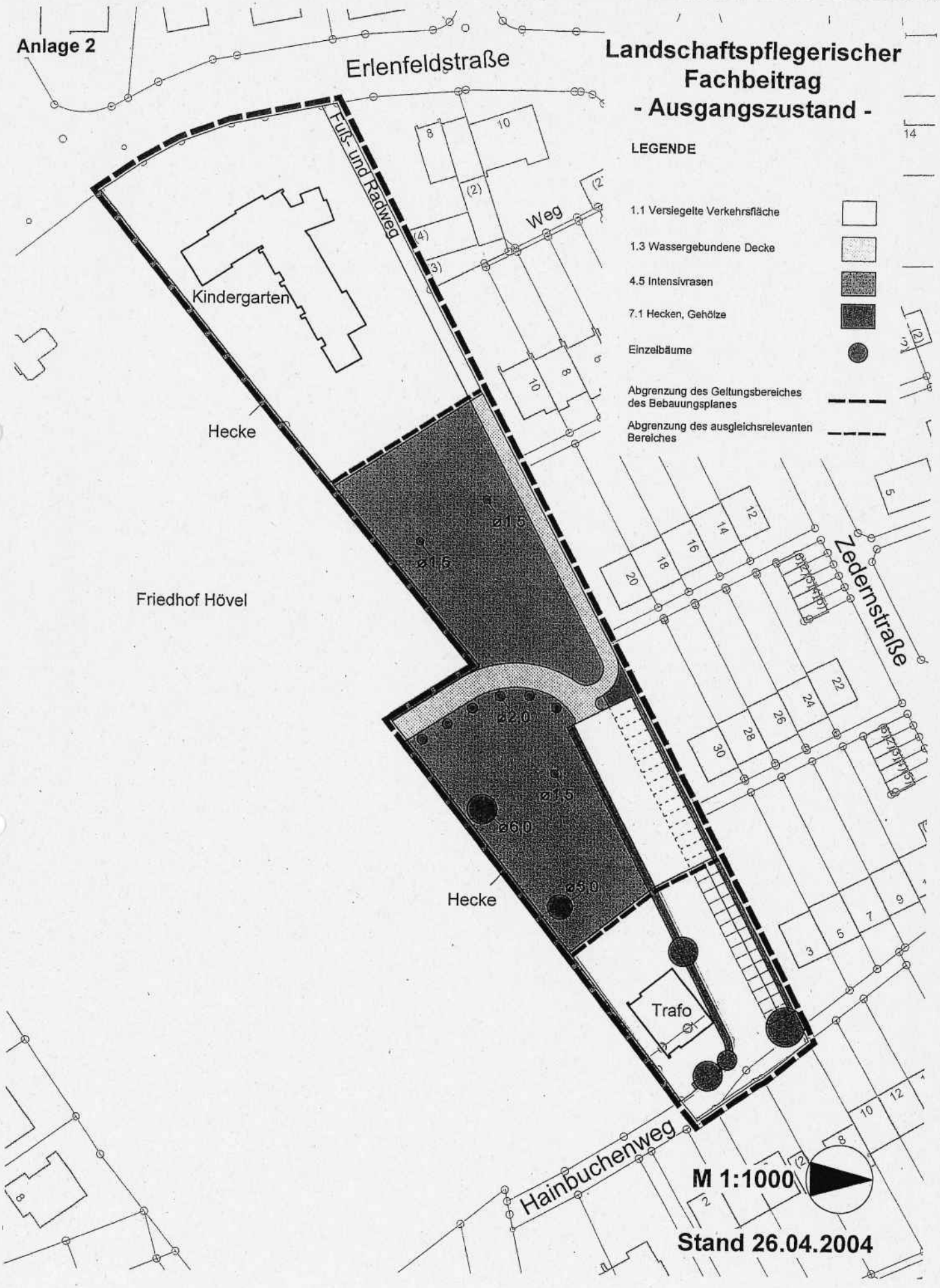
Anlage 2
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Ausgangszustand -
LEGENDE
1.1 Versiegelte Verkehrsfläche
1.3 Wassergebundene Decke
4.5 Intensivrasen
7.1 Hecken, Gehölze
Einzelbäume
Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung des ausgleichsrelevanten Bereiches
Erlenfeldstraße
Fuß- und Radweg
Weg
Kindergarten
Hecke
Friedhof Hövel
Zedernstraße
Hecke
Trafo
Hainbuchenweg
M 1:1000
Stand 26.04.2004

Anlage 2

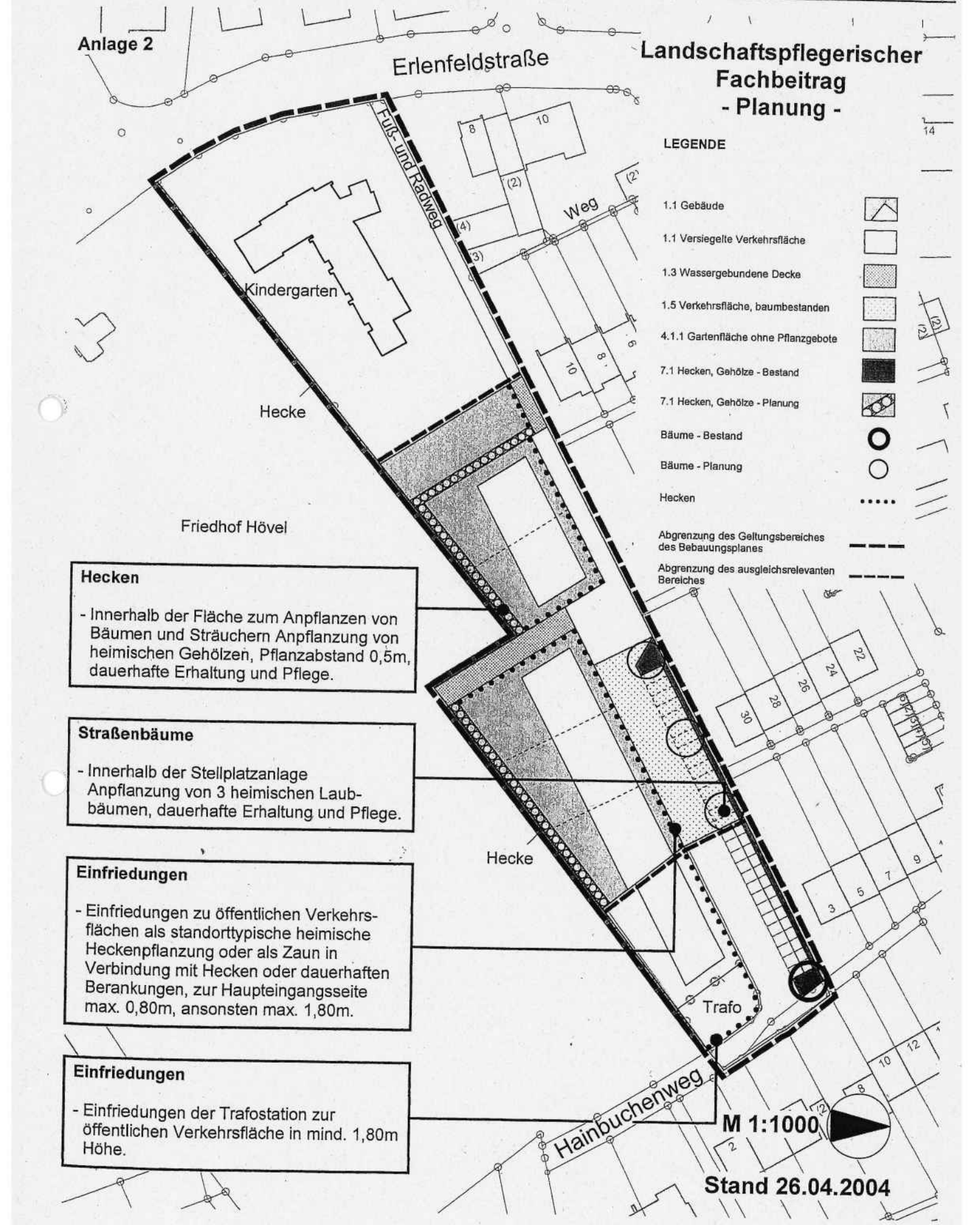

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Planung -

LEGENDE

- 1.1 Gebäude
- 1.1 Versiegelte Verkehrsfläche
- 1.3 Wassergebundene Decke
- 1.5 Verkehrsfläche, baumbestanden
- 4.1.1 Gartenfläche ohne Pflanzgebote
- 7.1 Hecken, Gehölze - Bestand
- 7.1 Hecken, Gehölze - Planung
- Bäume - Bestand
- Bäume - Planung
- Hecken
- Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung des ausgleichsrelevanten Bereiches

Hecken

- Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Anpflanzung von heimischen Gehölzen, Pflanzabstand 0,5m, dauerhafte Erhaltung und Pflege.

Straßenbäume

- Innerhalb der Stellplatzanlage Anpflanzung von 3 heimischen Laubbäumen, dauerhafte Erhaltung und Pflege.

Einfriedungen

- Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen als standorttypische heimische Heckenpflanzung oder als Zaun in Verbindung mit Hecken oder dauerhaften Berankungen, zur Haupteingangsseite max. 0,80m, ansonsten max. 1,80m.

Einfriedungen

- Einfriedungen der Trafostation zur öffentlichen Verkehrsfläche in mind. 1,80m Höhe.